

Öffentliche Vermessungsstelle Stadt Mainz, Bauamt, Abt. Vermessung u. Geoinformation	Antragsnummer bT 3420/2025	Datum 14.04.2025	Seite (von Seiten) 1 ( 3 )
---	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Stadt Mainz</b> <b>Bauamt</b> <b>Abt. Vermessung und Geoinformation</b> <b>Postfach 3820</b> <b>55028 Mainz</b>	Vermessungs- und Katasteramt <b>Rheinhausen-Nahe</b>	
	Gemeinde <b>Mainz</b>	
	Gemarkung <b>Gonsenheim</b>	Gemarkungsnummer <b>3710</b>
	Flur <b>3</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>TV 02/2025</b>	Flurstück(e) <b>139/6, 140/4, 141/10</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Mainz, 14.04.2025</b>
---

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Nadine Lickteig, Vermessungsamtfrau</b>
---

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

### **b) Anhörung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil ein Notarvertrag umgesetzt wurde.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadt Mainz, Bauamt, Abt. Vermessung u. Geoinformation	Antragsnummer bT 3420/2025	Datum 14.04.2025	Seite (von Seiten) 3 ( 3 )
---	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

### **3. Übernahme in das Liegenschaftskataster**

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### **4. Bekanntgabe**

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten öffentlich bekannt gegeben.

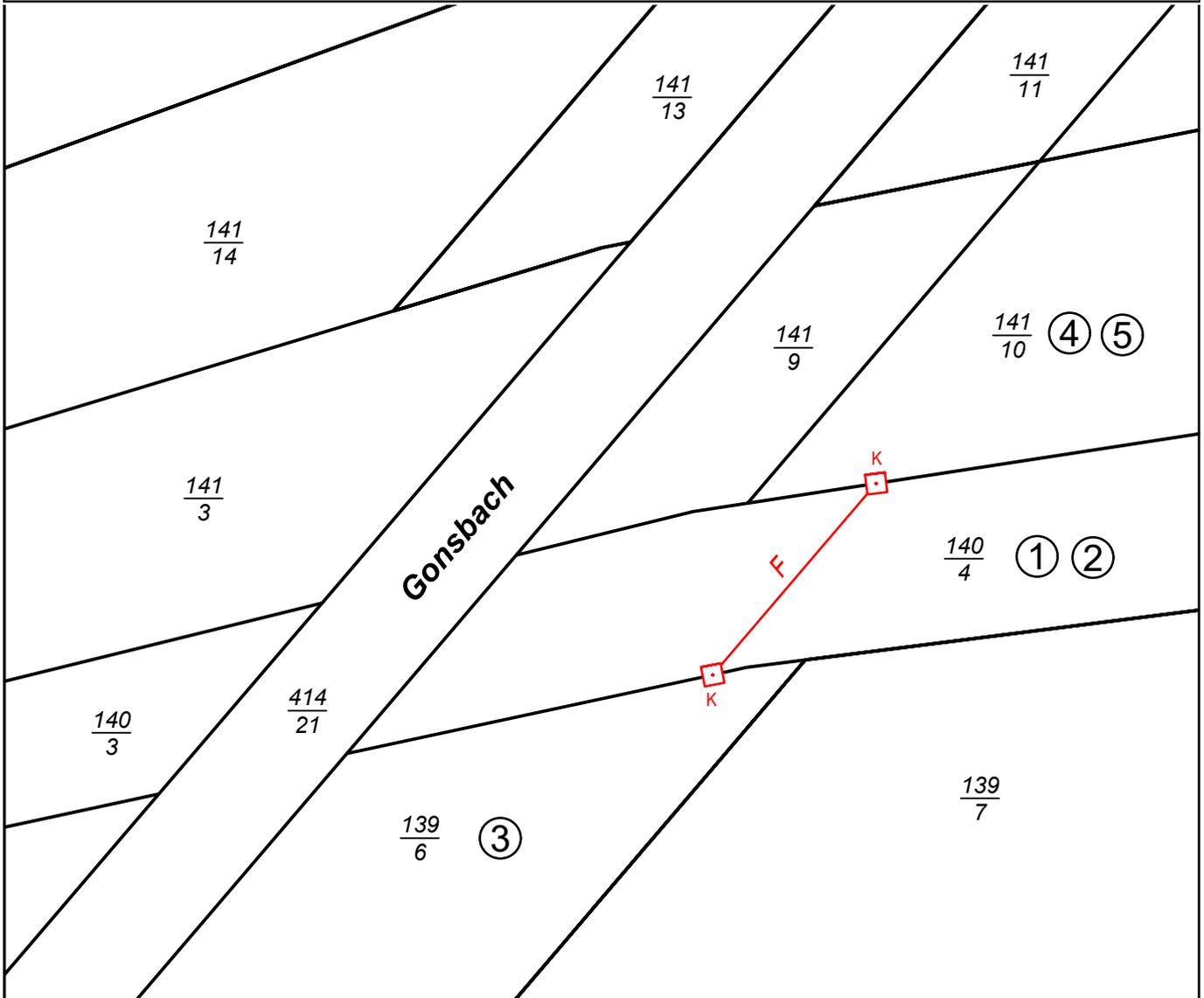
*(gez. Nadine Lickteig, Vermessungsamtfrau)*

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

## Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



### Zeichenerklärung:

<b>1 Allgemeines</b>								
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table>	1234	1234	12	1234/12	Flurstücksbezeichnung
1234								
1234								
12								
1234/12								
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>								
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar			
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>								
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)			
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)			
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunst-stoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- o-der Metallkopf)					
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt			
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenz-stein gehoben (geh)), gerichtet (ger), er-neuert (ern), gesenkt (ges)			